

DROSCHKENORDNUNG¹ FÜR DEN STADTKREIS PIRMASENS

vom 11.11.1966

Aufgrund der §§ 147 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Landesregierung nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Juni 1961 (Gesetz und Verordnungsblatt S. 1147) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken innerhalb des Stadtkreises Pirmasens. Jeder Kraftdroschke wird von der Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer zugeteilt, die an der Windschutzscheibe oben rechts, nach innen und außen gut erkennbar, anzubringen ist.

§ 2 Bereitstellen von Kraftdroschken

Kraftdroschken dürfen nur auf den nach Bild 31 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der behördlich zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 3 Zulassung und Benutzung von Droschkenplätzen

- (1) Kraftdroschkenplätze werden von der Genehmigungsbehörde zugelassen. Die Zulassung, Aufhebung und Änderung von Droschkenplätzen erfolgt im Benehmen mit der Polizeidirektion und unter Anhörung der örtlichen Vertretung der Fachsparte Kraftdroschken- und Mietwagengewerbe. Weitere Stellen können gutachtlich gehört werden.

- (2) Jeder Droschkenfahrer ist verpflichtet, seine Kraftdroschke nach Maßgabe des Dienstplanes auf den Droschkenplätzen bereitzustellen.

§ 14

Ordnung auf den Droschkenplätzen

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Droschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit und so aufgestellt sein, daß sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Der Fahrgast ist am Halteplatz an das erste Fahrzeug zu verweisen; der Fahrgast hat jedoch die freie Wahl zwischen den am Halteplatz befindlichen Kraftdroschken.
- (3) Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instandgesetzt oder gereinigt werden.
- (4) Der Straßenreinigungsanstalt muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.

§ 5

Dienstplan und Dienstbetrieb

- (1) Die Genehmigungsbehörde ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung jederzeit befugt, das Bereitstellen und den Einsatz der Kraftdroschken durch einen von den Droschkenunternehmern aufgestellten Dienstplan zu regeln.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Unternehmer von der Möglichkeit des Abs. 1 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (3) Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern- und -fahrern einzuhalten.
- (5) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke des Datums und des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs zu erteilen.

§ 6

Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zur nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Privatrechtliche Verträge und die Vorschriften über die Inbetriebnahme und Benutzung von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Droschkenordnung werden aufgrund § 61 Abs. 1 Nr. 14 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Droschkenordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Droschkenordnung vom 15. 06.1954 außer Kraft.

Pirmasens, den 11. November 1966
gez. Schunk
Oberbürgermeister

¹ Veröffentlichung: „Pirmasenser Zeitung“ vom 18. 11. 1966